

worden sind. Der Herr Secretär Dietel wird der Kammer Vortrag erstatten.

Secretär Dietel: Die Wahlen, über welche ich die Ehre haben werde, Ihnen zu referiren, betreffen die Wahl im 30. und im 36. ländlichen Wahlbezirke. Das Directorium hat sich in Betreff dieser Wahlen zu folgendem Vortrage geeinigt:

### I. Die Wahl im 30. ländlichen Wahlkreise betreffend.

Protestirt haben: 1. aus Erkenschlag Gustav Geigenmüller und Karl Adolph Schaarschmidt und 2. aus Altendorf Ferdinand Julius Uhle, Friedrich Gottlieb Hartwig, Ernst Otto Müller, Karl Hermann Ahnert, Hermann Robert Melzer.

Aus beiderlei Orten ist der Protest ganz übereinstimmend auf das einfache Anführen gegründet, daß den Protesterhebern, die sich selbst als stimmberechtigte Wähler bezeichnen, weder Ort, noch Zeit, noch irgend eine Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend, seitens ihrer Ortsobrigkeit zugegangen sei (sic).

Das Resultat der Wahl des ganzen Kreises ist, daß von 1356 abgegebenen Stimmen

Herr Advocat Richard Ludwig in Chemnitz 963 und  
= Kreissecretär Richter in Chemnitz 382 Stimmen erhalten haben würde, 7 Stimmen bei den Bezirkswahlen als ungültig erklärt worden waren und 4 Stimmen sich zersplittert hatten.

Die Prüfung der Wahllisten der Wahlbezirke Erkenschlag und Altendorf ergibt übrigens, daß in diesen die Protesterheber als stimmberechtigte Wähler nicht aufgeführt sind; gegen die formelle Richtigkeit der Listenaufstellungen ergibt sich aber kein Einwand, auch ist gehörig bezeugt, daß die in § 43 des Gesetzes vom 3. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

Unter allen diesen Umständen dürften die erhobenen Proteste, selbst abgesehen von der Einflußlosigkeit der fraglichen 7 Stimmen gegenüber der ganz überwiegenden Majorität, welche der Gewählte erlangt hat, schon um deswillen unbeachtlich sein, weil die Protesterheber gar nicht anzuführen vermocht haben, daß sie gegen die Weglassung ihrer Namen in den Wahllisten rechtzeitig Einspruch erhoben haben. Demnach schlägt das Directorium vor: den gegen die Gültigkeit der Wahl von Geigenmüller und Genossen erhobenen Einspruch auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer, nachdem der betreffende Abgeordnete vor der Abstimmung abgetreten ist:

„Will die Kammer den gegen die Gültigkeit der Wahl von Geigenmüller und Genossen erhobenen Einspruch auf sich beruhen lassen?“  
Einstimmig.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande über.

Secretär Dietel:

### II. Die Wahl im 36. ländlichen Wahlkreise betreffend.

Zu diesem Wahlkreise waren 847 Stimmen abgegeben und davon 839 Stimmen als gültig und 8 dergleichen als ungültig erachtet worden. Von den 839 gültigen Stimmen haben

Herr Ernst Julius Schulze, Mühlenbesitzer in Meinersdorf, 524 Stimmen und

Herr Gustav Richter, Secretär bei dem landwirthschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge, zu Chemnitz 216 Stimmen

erhalten, während die übrigen Stimmen sich zersplitterten.

Sogleich bei Constatirung dieses Resultates in dem behufs der Zusammenstellung der Wahlergebnisse für den ganzen Kreis seitens des königlichen Wahlcommissars anberaumten Termine kam jedoch, besage des Protokolls, in Erwähnung, daß die Wählbarkeit Herrn Schulze's insofern zweifelhaft erscheine, als er das ihm früher in Jahnsdorf zugehörige Gut seit längerer Zeit veräußert, das aus seines Bruders Creditwesen erstandene Mühlen- und Fabrikgrundstück aber noch nicht im Civilbesitz habe, als Rentier aber kaum den Censur erreichen werde.

Bei Benachrichtigung Herrn Schulze's von dem Wahlergebnisse forderte der Wahlcommissar denselben auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären, dabei auch den Nachweis seiner Wählbarkeit nach § 20 des Wahlgesezes vom 3. December 1868 und § 23 der Ausführungsverordnung beizubringen.

Herr Schulze erklärte hierauf am 10. Juni 1869 zu Protokoll, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme, und bezog sich zum Nachweis seiner Wählbarkeit auf ein von ihm überreichtes Zeugniß des Ortssteuereinnehmers von Meinersdorf, mit dem Bemerkten, daß er sein dormalen besitzendes Grundstück am 19. April d. J. erstanden und am 8. Juni 1869 adjudicirt erhalten habe.

Das vom 9. Juni 1869 datirende Zeugniß der Localsteuereinnahme von Meinersdorf besagt, daß Herr Schulze als Mühlen- und Fabrikbesitzer in Meinersdorf an ordentlichen Grundsteuern nach 463,00 Steuereinheiten à 9 Pf. jährlich

13	Thlr.	27	Mgr.	3	Pf.	und
7	=	26	=	—	=	Gewerbesteuer
<hr/>						
21	Thlr.	23	Mgr.	3	Pf.	Summa

zahle.

Hierauf erstattete der Wahlcommissar unverzüglich, unter Anzeige der über die Wählbarkeit Herrn Schulze's aufgetauchten Zweifel, Bericht zum königl. Ministerium des Innern, wobei er noch des Umstandes gedachte, daß der am 8. Juni d. J. erfolgten Adjudication des erstandenen Grundstücks ungeachtet, die grundbücherliche Eintragung des Erstehers immer noch von einer Legitimation des Gläubigers, an welchen Herr Schulze den dritten Theil der Erstehungssumme direct gezahlt hatte, abhängig sei. Das königl. Ministerium des Innern befand auf diesen Bericht unter dem 6. d. m., daß Herr Schulze, auf welchen die Mehrtheit der abgegebenen Stimmen gefallen sei, unter Mittheilung dieses Ergebnisses und der hinsichtlich seiner Anjähigkeit noch bestehenden Zweifel zunächst zur eventuellen Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern, mit Ausfertigung der Legitimationsurkunde aber noch Anstand zu nehmen sei; dagegen sei, sobald